

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2072/80 DER KOMMISSION**  
vom 1. August 1980

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Luftmatratzen aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 110 (Kennziffer 1100), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warenkategorie bis zur Höhe eines Gemeinschafts plafonds, der für jedes der in Spalte (5) des Anhangs B aufgeführten begünstigten Länder der in Spalte (6) dieses Anhangs festgesetzten Menge entspricht, gewährt ; gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Luftmatratzen aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 110, ist der Plafond auf 26 Tonnen festgesetzt.

Am 4. Juli 1980 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von Luftmatratzen aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 110, mit Ursprung in Südkorea, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2894/79, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 5. August 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer 1980	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1100	110	62.04	62.04-25 ; 75	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen : Luftmatratzen aus Geweben

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1980

*Für die Kommission*  
Étienne DAVIGNON  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 27. 12. 1979, S. 1.